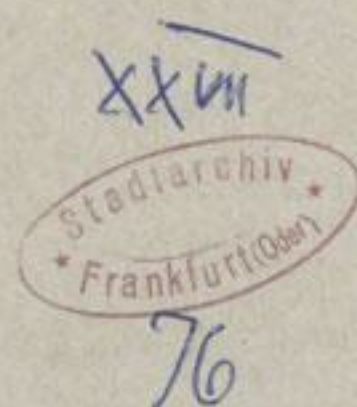


Fischereinnung

der Lebrüser Vorstadt

Güterbesitzer in Sachsen Georg Pauly
in Oetscher gegen die Fischereinnung
der Lebrüser Vorstadt.

1902.



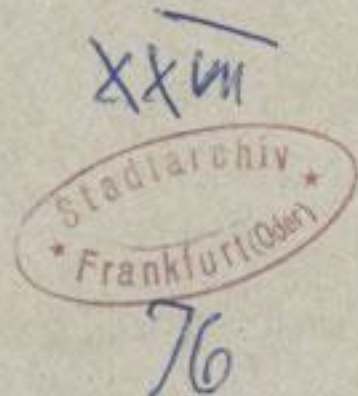
Concession

Fischereinnung

der Lebrüner Vorstadt

Güterbesitzer in Sachsen Georg Pauly
in Oetscher gegen die Fischereinnung
der Lebrüner Vorstadt.

1902.



Concession

1902

2. U. 1588. 01
58.

Gutachten

in Sachen des Lehngutbesitzers Georg Pauly in
Oetscher, und Genossen, Berufungskläger
gegen die Fäscherinnung der Lebuser Vorstadt zu
Frankfurt a/O. Berufungsbeklagte,
betreffend die Fischerei auf dem freien Oderstrom.

2. U. 1588. 01.

I. Nach den Urkunden vom 21. März und 21. Mai 1714,
den Zunftprivilegien bei beiden Fischerinnungen
(der Lebuser und der Gubener Vorstadt.) zu Frank-
furt a/O. ist diesen Innungen das Recht der Fischerei
auf dem freien Oderstrom zwischen Fürstenberg und
Stettin landesherrlich bestätigt worden. Der freie
Oderstrom steht hier im Gegensatz zu den Armen,
Buchten, Lachen und Nebengewässern des Flusses.
Auf letztere erstreckt sich das Recht der Frank-
furter nicht, es ist ihnen vielmehr durch § 18 des
Lebuser und § 16 und 24 des Gubener Privilegiums
ausdrücklicher, die Ausgänge, Seen und Bächen zu
befischen. Dieses Recht der Fischerei auf dem freien
Strom, das sie, von ~~alters her~~ ^{alters her} besessen, ist ihnen
auf dringendes Bitten der Frankfurter Universität,
die ein Interesse an der billigen Versorgung der
Stadt mit Fischen hatte, schon durch Kurfürstliche
Concession vom 19. April 1654 verbrieft und diese

Concession

XXIV
Stadlarchiv
* Frankfurt (Oder) *

76

Concession unterm 8. Juni 1667 erneuert worden.

Es hat also nur eine Uebernahme dieser alten Concession in die oben bezeichneten Zunftprivilegien stattgefunden.

Wenn auch der Universitäts- und Handelsstadt Frankfurt a/O. durch diese Verleihung eine besondere Gunst erwiesen werden sollte, so darf die Bedeutung derselben dennoch nicht überschätzt werden. Es heisst in dieser Bezeihung in einem an das General-Commissariat zu Berlin gerichteten Berichte des Regierungsraths Hilbe d. d. Cüstrin, 27. November 1719.

" Im Uebrigen scheint es zwar was Grosses zu seyn, dass die Frankfurther berechtigt seyn, den Oderstrom von Fürstenberg an biss nach Stettin zu befischen. Allein da sothane Fischerey auf den freyen Strom, worin es wenig Fische giebt, restringiret ist und sie in die Ausgänge desselben nicht kommen dürfen, so heisset dieser Fischfang nicht sonderlich viel ".

Sollte dieses Recht für die Frankfurter wirklich Werth haben und behalten, so konnten nicht auch noch andere Fischer daran Theil nehmen. Und wirklich findet sich auch keine Spur für die Annahme, dass andere Fischer daran Theil genommen hätten. Wäre dies der Fall, so würden ohne Zweifel anderweitige Urkunden hiervon Zeugniss ablegen, namentlich würden die an dieser

Oderstrecke

Oderstrecke gelegenen Fischergemeinden und Städte wie Lebus, Cüstrin, Wrietzen, Freedenwalde, Oderberg irgend einmal ein gleiches Recht behauptet und nachzuweisen versucht haben.

Es ist dies aber nicht geschehen. Wenigstens ist mir bei der Durchsicht der im Riedel'schen Codexdiplomaticus Brandenburgensis gedruckten älteren Urkunden und des ungedruckten historischen Materials aus dem 7 und 18 Jahrhundert, soweit es im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt wird, nicht gelungen, eine Nachricht zu finden, die die Behauptung rechtfertigen könnte, dass auch noch andere Fischer die Anspruch erhoben hätten.

II. Auch die früheren Lehnshulzen von Oetscher haben ein solches Recht nicht geltend gemacht. Ihre Lehnbriefe vom 15. Juni 1598, 13. März 1621, 19. Juni 1645, 4. Oktober 1713 gaben ihnen hierzu auch keine Handhabe.

Sie haben nach diesen im Wesentlichen gleichlautenden Urkunden "freie Fischerei neben den anderen Fischern."

Der Ausdruck "neben den anderen Fischern" kann nur auf die Fischer des Dorfs Oetscher bezogen werden.

Wollten die Lehnbriefe auf die Fischer an der Oder überhaupt oder auch nur auf die von Frank-

furt.

furt hinweisen, so würden sie einen viel bestimmteren Ausdruck gewählt haben. Worin die Fischerei der anderen Fischer von Oetscher bestanden habe, sagen die Lehnbriefe nicht. Da wir auch nicht in der Lage ~~sind~~ sind, dieselben nach anderen Quellen in unzweifelhafter Weise genau zu umschreiben, so können wir nur eine Vermuthung aufstellen.

Meine Vermuthung geht dahin, dass sie nur auf den Gewässern ihrer Gemarkung zu fischen berechtigt waren, also auch auf der Oder, soweit sie ihre Gemarkung berührt, jedoch hier mit Ausschluss des freien Stroms, dessen Befischung nur den Frankfurtern zustand.

Ich möchte mich hiernach kurz dahin zusammenfassen:
Durch die Urkunden vom 21. März und 21. Mai 1714 ist den beiden Fischerinnungen zu Frankfurt a/O. das ausschliessliche Recht der Fischerei auf dem freien Oderstrom auf der Strecke zwischen Fürstenberg und Stettin bestätigt worden.

Aus den Beleihungsurkunden des Beklagten Pauly aus den Jahren 1645 und 1713 folgt nicht, dass der Besitzer des Lehnshulzengutes Oetscher auf diesem freien Strom fischereiberechtigt ist.

Berlin, den 14. Januar 1902.

gez. Dr. H e g e r t

Geheimer Archivrath.



staff_1-313_ba1-tit27-nr076